

## **Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte**

**KWMBI. I 2001 S. 74**

---

**2126.1-K**

### **Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 14. Februar 2001 Az.: VI/8 - S4402/44 - 6/2 952**

Nach § 21 (2) des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII), ist der Freistaat Bayern verpflichtet, im Benehmen mit den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), der Bayerischen Landesunfallkasse (LUK) und der Unfallkasse München (UKM), Regelungen über eine wirksame erste Hilfe im inneren Schulbereich zu treffen.

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Schülerunfällen während schulischer Veranstaltungen wirksam erste Hilfe geleistet wird. Hierzu gehört, dass an der Schule bekannt ist, welche Personen als Ersthelfer zur Verfügung stehen und wer bei Schülerunfällen zu informieren ist (Ersthelfer und Schulleitung). Vor allem aber sollen möglichst alle Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat oder zum Schulträger stehen, erste Hilfe leisten können und entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen auffrischen.

Zur Sicherstellung haben die Erste-Hilfe-Ausbildungsorganisationen, das Bayerische Rote Kreuz (BRK), die Johanniter Unfall-Hilfe (JUH), der Malteser Hilfsdienst (MHD), der Arbeiter Samariter Bund Deutschland (ASB) und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) speziell für Lehrkräfte neben den bisher üblichen Erste-Hilfe-Ausbildungsprogrammen ein „Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte“ entwickelt.

#### **Organisation**

Das Training umfasst vier Doppelstunden. Die Inhalte des Lehrgangs sind auf die am häufigsten vorkommenden Schülerunfälle zugeschnitten und erlauben zusätzlich ein Eingehen auf Schwerpunkte einzelner Schularten.

Das „Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte“ wird allen Lehrkräften in staatlichen, kommunalen und privaten Schulen angeboten, unabhängig von der Fächerverbindung.

Die Lehrgänge finden in der Regel in einer Schule statt. Es können auch Lehrkräfte aus benachbarten Schulen zusammengefasst werden. Es gelten die Regelungen der staatlichen Lehrerfortbildung. Veranstalter der Lehrgänge sind die Schulen im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung, ggf. auch die

Träger der lokalen und regionalen Lehrerfortbildung (Schulämter, MB-Dienststellen, Regierungen). Somit ist Dienst-Unfallschutz gewährleistet; für Angestellte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Es ist anzustreben, dass die Ausbildung nach jeweils drei Jahren wiederholt wird.

### **Kosten**

Die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern übernehmen die Kosten für das Spezialtraining nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel auf Antrag. Es ist das von den Versicherungsträgern entwickelte Formblatt zu verwenden (abrufbar im Internet unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) in der Rubrik Service bzw. für die Münchner Schulen unter [www.unfallkasse-muenchen.de](http://www.unfallkasse-muenchen.de)). Der Antrag ist zunächst vom Schulleiter auszufüllen und beim zuständigen Versicherungsträger einzureichen. Erst nach erfolgter Zusage der Kostenübernahme kann der Lehrgang durchgeführt werden.

Für Lehrkräfte in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch die Unfallversicherungsträger keine Kosten übernommen. Für sie gilt Abs. 5 der Bekanntmachung über die Ausbildung von Schülern in erster Hilfe vom 4. Juni 1997 (KWMBI I S. 141).

I.A. Erhard

Ministerialdirektor

KWMBI I 2001 S. 74